

Satzung

17.07.2013

der „Fördergesellschaft RadioMuseum Köln e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen:

Fördergesellschaft RadioMuseum Köln
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- 3) Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Ziele und Zweck der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft setzt sich als Forschungs- und Bildungsinstitut folgende wesentliche Aufgaben:
- 2) Zusammentragen aller Informationen, Druckerzeugnisse, produzierte Geräte, O-Töne (Stimmen und Musik), die seit der Rundfunk- und Tonbandentwicklung in Deutschland, speziell auch in der Kölner Medienlandschaft, erstellt worden sind.
- 3) Die Förderung der Volksbildung, verbunden mit der Rekonstruktion von Forschung und Wissenschaft (Rundfunkhistorie), soll Basis für eine Begegnungsstätte für Jung und Alt (Jugend und Senioren) sein, die sich an der vergangenen Entwicklung informieren und weiterbilden können.
- 4) Die Förderung der Jugend zur Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe für das Rundfunk- und Telekommunikationswesen. So soll die Jugend in Seminaren angeleitet werden, die Grundkenntnisse und Voraussetzungen dieses Berufszweiges zu bekommen. Es soll später auch ein Jugendwettbewerb jährlich ausgeschrieben werden mit einem Förderpreis.
- 5.) Bis zur späteren Gründung eines RadioMuseums (Zweckbetrieb) sammelt die Gesellschaft alle Geräte, Druckerzeugnisse, Originalstimmen, die seit der Rundfunkentwicklung erstellt oder gebaut wurden, restauriert diese und stellt sie dann dem RadioMuseum

zur Verfügung.

- 6) Ferner soll internationale Völkerverständigung aufgebaut werden, indem man den Austausch weltweit mit anderen Fördervereinen, Museen, Geschichtsinstituten, Historikern aufbaut und evtl. Geräte oder Sonstiges austauscht.
- 7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die spätere Gründung eines RadioMuseums in Köln, in dem die breite Öffentlichkeit das Ergebnis der jahrelangen Sammlung erleben kann. Alle Geräte sollen funktionsbereit wiederhergestellt werden.
- 8) Die Gesellschaft ist nach § 55 Abs. 1 AO selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle der Gesellschaft zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäß formulierte Ziele verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, die satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft zu fördern:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen (Gesellschaften, rechtskräftige Vereine und andere Institutionen = korporative Mitgliedschaft)
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 4) Der Gründer Heribert Wüstenberg wird bei der Gründung der Gesellschaft auf Lebenszeit Ehrenmitglied mit vollem Stimmrecht. Damit soll ein Dank erfolgen für die jahrelange Aufbauarbeit für die Fördergesellschaft.

- 9) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss sowie Tod oder Auflösung der Gesellschaft. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Kalenderjahr, zu erklären.
- 10) Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei vereinsschädigem Verhalten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus der Gesellschaft fristlos ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 01.04. eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen werden die satzungsgemäßen Aufgaben auch aus Spendenmittel finanziert.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich verlangt.

Die Einladung hat ebenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters mit 14-täglicher Frist unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.

- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht überlassen werden, jedoch höchstens 3 Vollmachten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder auch ergänzt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten ist. Ist diese nicht gegeben, muss eine erneute Einladung an alle Mitglieder zu einer zweiten Mitgliederversammlung erfolgen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig
Hier ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Ausschluß der Mitglieder
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Vorsitzenden
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Kassenprüfers
 - g) Auflösung der Gesellschaft
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu a) bis f), werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst, Beschlüsse zu g) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft.
§ 33 Abs.1 Satz 2 BGB wird dadurch nicht berührt.
- 7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, Datum und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen je zwei gemeinsam die Gesellschaft rechtlich vertreten. Er führt die laufenden Geschäfte. Ein Vorstandsmitglied wird zum Geschäftsführer bestimmt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Vorstand erhält keine Bezüge, lediglich Ersatz der notwendigen Auslagen.

Der Vorstand darf Ausgaben tätigen, pro Jahr von 2 Jahresetats, die ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck dienen müssen. Der Jahresetat entspricht den Mitgliederzahlen mal Mitgliedsbeiträgen. Spenden dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 9 Auflösung

- 1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft mit der notwendigen Mehrheit, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen

an das gemeinnützige:

**Kölnische Stadtmuseum
Zeughausstr. 1- 3
50667 Köln**

der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.